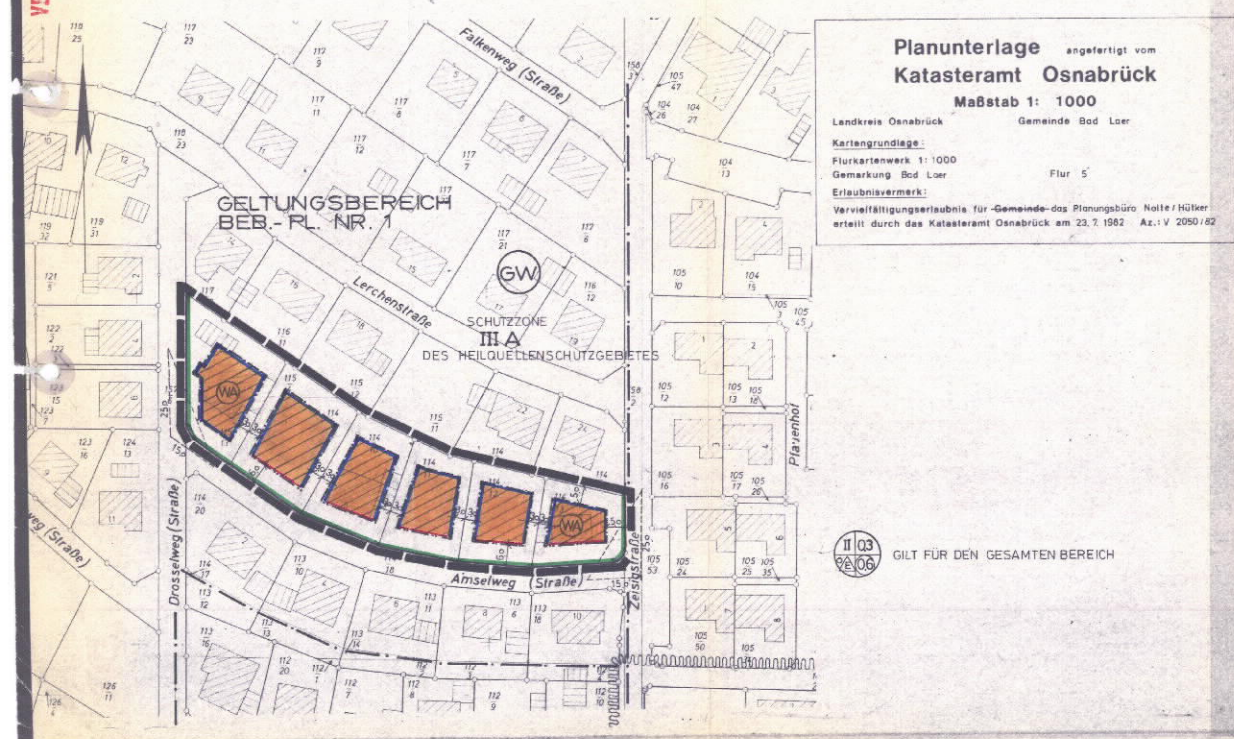


VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1- GESCHOSSZAHL, ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2- BAUWEISE, 4 = OFFEN, 1 = NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG

3- GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ), HÖCHSTGRENZE
4- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAULINIE
RAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

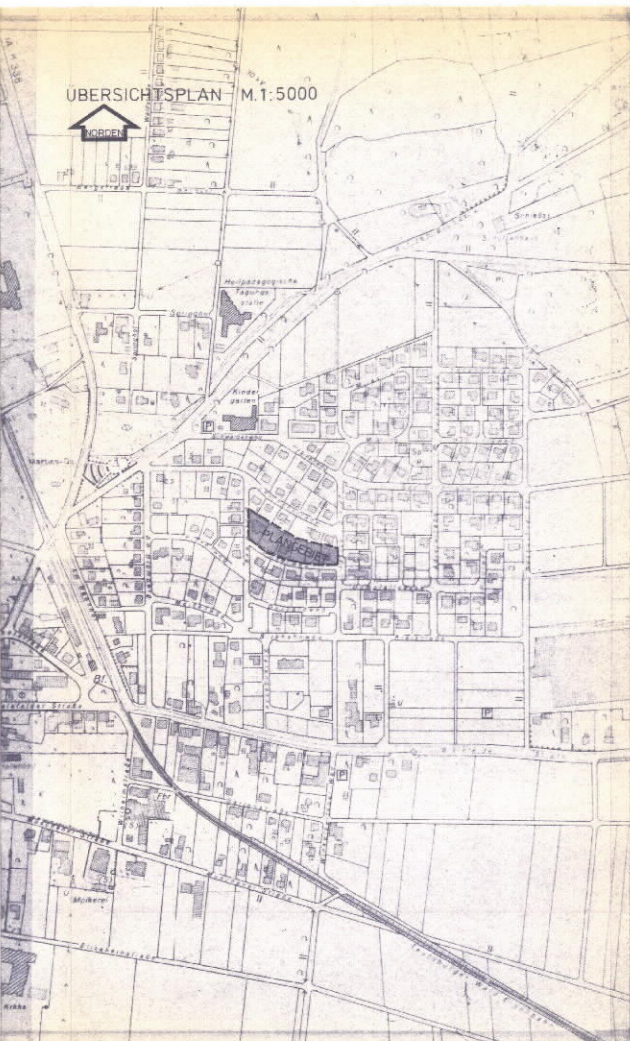
SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- U. QUELLWASSERGWINNUNG

III A SCHUTZZONE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ANGEFÜHRTE

SICHTBREMSE HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER 0,4m FÜR JEDE STRASSE (TRIMMETS)



GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEM BIS ZU II-GESCHOSSIGEN GEBIET DARF 35m GEMESSEN VON DER DA FESTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPÄRRENANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEBUNDEN AUSSENWÄNDEWERKS, NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. AN DER KLEINSTE SEITE DER GEBÄUDE BIS MAXIMAL ZUM HELFTE DER TRAPFENLÄNGE EINE HOHE VON MAXIMAL 6,00m GEMESSEN WIE IN ABSATZ 1, ERREICHEN.
3. DACHNEIGUNG 42°-54° / DACHFORM SATTELDACH
4. DACHAUFBAUEN (DACHGAUBEN) SIND ZULÄSSIG.
5. NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACHERN ZU VERSEHEN.

AUF GRUND DES § 2 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUFGEBIETES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.06.1978 (BBLG 1 S. 208) UND § 10 (1) ZULETZT GEGÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GEGESZTES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND FÜR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSGELÄNDEN IN SIEDLUNGSRAUMEN VOM 07.07.1979 (BBLG 1 S. 203) UND DER 12. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON § 10 (1) ZULETZT GEGÄNDERT DURCH DAS VERTE GEGESZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 16.02.1981 (INDS. GVLB. S. 43) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESHAUFGEBIETES (VORBEREITUNG VON 19.06.1978 (INDS. GVLB. S. 292) ZULETZT GEGÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.11.1981 (INDS. GVLB. S. 317) UND DES § 10 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 21.05.1982 (INDS. GVLB. S. 210).

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
IN SEINER SITZUNG AM 15. DEZ. 1983
BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUBESCHREIBUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER DEN 18. JUN. 1984
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETAR

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Planunterlagen entsprehen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weichen abweichend davon von den im Katasteramt Osnabrück eingetragenen Daten ab. Die Planunterlagen sind im Katasteramt Osnabrück, Abteilung 22.72, zu erlangen.

Die Ortsbürgermeister der neu zu bildenden Grundstücke sind in die Katasteramt Osnabrück, Abteilung 22.72, zu benachrichtigen.

KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
GEMÄSS § 1 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNÄHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, ENDSCHLIESLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 18. JUN. 1984

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 8 (2) NOD UND § 156 BBAUG VOR SÄTZLICH ÜBER FAHRLÄSSIGKEIT DIESER SATZUNG ZUMWIDERHANDELN DIE ÜRSACHENSWIRKSAMKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEANDHET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BAKNANTMACHUNG IN KRAFT FÜR DEN BEREICH WELCHER AUF FOLGENDEN FESTESETZUNGEN DES ÜRSPRUNGSPLANES AUSSER KRAFT.

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
IN SEINER SITZUNG AM 2. NOV. 1982
BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUBESCHREIBUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER DEN 18. JUN. 1984
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETAR

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
IN SEINER SITZUNG AM 2. NOV. 1982
BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUBESCHREIBUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER DEN 18. JUN. 1984
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETAR

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
IN SEINER SITZUNG AM 18. SEP. 1983
BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUBESCHREIBUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER DEN 18. SEP. 1983
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETAR

Osnabrück den 21. MRZ. 1984

PLANUNGSBEREICH BLOMBERG
PLANUNGSBEREICH BLOMBERG
PLANUNGSBEREICH BLOMBERG

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
IN SEINER SITZUNG AM 11. APRIL 1984
BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUBESCHREIBUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER DEN 11. APRIL 1984
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETAR

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER
IN SEINER SITZUNG AM 18. SEP. 1983
BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUBESCHREIBUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BAD LAER DEN 18. SEP. 1983
BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDEKRETAR

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "AM BLOMBERG" DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

PLANUNGSBEREICH BLOMBERG
PLANUNGSBEREICH BLOMBERG
PLANUNGSBEREICH BLOMBERG

BEARBEITET: MEANDERT
27.7.82